

## Aufnahme in den Förderverein

Ich möchte Mitglied im  
„Förderverein für die Sprachheilarbeit der  
Brüder-Grimm-Schule e.V.“ werden.  
Mitgliedsbeitrag: 10,00 € pro Jahr (Stand: 2009)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

PLZ. Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

✂ \_\_\_\_\_

## Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den  
„Förderverein für die Sprachheilarbeit der  
Brüder-Grimm-Schule e.V.“ widerruflich,  
den von mir zu entrichtenden Jahresbeitrag  
in Höhe von 10,00 € von meinem Konto einzuziehen.

Name: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Geldinstitut: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ. Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# **Satzung**

# **Förderverein Sprachheilarbeit**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die Sprachheilarbeit der Brüder-Grimm-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Brakel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins sind die Unterstützung und Förderung

- a) der Aufgaben der Brüder Grimm Schule (Schule für Sprachbehinderte des Kreises Höxter) in Brakel und
- b) der vorhergehenden und nachgehenden sprachheilpädagogischen Fürsorge in Beratung und Therapie Sprachbehinderter.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung 77. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Für den in § 2 genannten Zweck werden die erforderlichen Mittel aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt. Der Antrag auf die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag entscheidet.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftlichen Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung
- c) bei Rückforderung des Jahresbeitrages durch die Bank.

## **§ 7 Beitrag**

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jährlich im voraus erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsprüfer

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des Fördervereins werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Zusätzlich wird der Termin durch die Presse (Westfalen-Blatt und Neue Westfälische) bekannt gegeben. Sollte ein Mitglied keine persönliche Einladung erhalten haben, ist die Bekanntmachung in der Presse gleichbedeutend mit dem persönlichen Anschreiben.

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet werden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) die Festsetzung des Beitrages
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt
- f) Beschlussfassung und Änderung der Satzung

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Rechnungsführer  
dem Schriftführer  
und bis zu drei Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann über einen

Betrag bis zur Höhe von DM 1.000,00 für die in § 2 genannten Zwecke ohne vorheriges Befragen der Mitgliederversammlung verfügen.

## **§ 12 Vertretung und Haftung**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer oder mit dem Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Die für den Verein handelnden Personen sind in ihrer Vertretungsmacht dahin beschränkt, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen und darüber zu berichten. Die Ausübung ist ehrenamtlich.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann von mindestens Zweidrittel der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder beantragt oder nur von einer mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der angegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der angegebenen Stimmen beschließen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Institution, über die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Brakel, den 10.12.2002